



Gemeinde Pfinztal

Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 08.10.2024

Ort:	Selmnitzsaal (Europaplatz), Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	20:39 Uhr

Anwesende Personen

Stv. Vorsitzende/r:

Hörter, Frank - Vertretung für Frau Nicola Bodner

Ordentliche Mitglieder:

Drescher, Michael
Eisenbusch-Costerousse, Dagmar
Gettwert, Volker, Dr.
Konstandin, Angelika
Lüthje-Lenhardt, Monika
Reichenbacher, Nina
Rendes, Markus
Ringwald, Markus
Schaier, Barbara
Schwab, Petra

Stv. Mitglieder:

Schwarz, Simon - Vertretung für Frau Frensch

Schriftführer/in:

Qorri, Endrit

Verwaltung:

Bauer, Christian
Dickemann, Niklas

**Ortsbeauftragte/r |
Ortsvorsteher/in:**

Oberle, Gebhard

Nichtanwesende Personen

Vorsitzende/r:

Bodner, Nicola - entschuldigt

Ordentliche Mitglieder:

Frensch, Kristin - entschuldigt

Verwaltung:

Sturm, Thomas - entschuldigt



1. Ordnungsgemäße **Einladung** erfolgte am 30.09.2024.
2. Ortsübliche **Bekanntgabe** im öffentlichen Teil im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgte am 02.10.2024.
3. **Beschlussfähigkeit** war gegeben, da mindestens 7 von 12 Mitglieder anwesend waren.
4. Als **Urkundspersonen** wurden bestimmt:
Gemeinderat Rendes
Gemeinderätin Lühje-Lenhard



T A G E S O R D N U N G

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Elternbeiträge in den Schülerhorten **BV/492/2024/1**
- Beratung und Beschluss
3. Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen **BV/493/2024/1**
- Beratung und Beschluss
4. Friedhofsatzung der Gemeinde Pfinztal **BV/485/2024**
- Kalkulation der Bestattungsgebühren
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat
5. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer **BV/382/2024**
(Hebesatzsatzung)
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat
6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung **BV/384/2024**
(Abwassersatzung – AbwS)
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat
7. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche **BV/383/2024**
Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat
8. Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Sportstätten **BV/381/2024**
- Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den
Gemeinderat
9. Mitteilungen der Bürgermeisterin
10. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
11. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und
Einwohner



1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

BM-Stv. Hörter begrüßt das Gremium, die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger. Als Urkundspersonen werden benannt: Herr Rendes und Frau Lüthje-Lenhart.

BM-Stv. Hörter eröffnet die öffentliche Sitzung des Finanzausschusses.
Er fügt hinzu, dass dieser Tagesordnungspunkt für 30 Minuten vorgesehen ist.

Ein Bürger aus Kleinsteinbach meldet sich und sagt, dass er heute 355 € Grundsteuer zahlt. Nach der neuen Reform, wie dieser in der Vorlage steht, bezahlt er 808 €. Dies seien ein Prozentualer Anteil von 202 %. Er bittet um Berücksichtigung.

BM-Stv. Hörter erwähnt, dass man dies im jeweiligen Tagesordnungspunkt berücksichtigen wird.

Ein weiterer Bürger äußert, dass er in den 60er Jahren ein Baugebiet erworben hat. Er durfte hierzu nur die Hälfte des Grundstückes bebauen. Jetzt sehe es so aus, als würde er künftig 410 % mehr bezahlen. Er fügt hinzu, dass bei dieser Regelung diejenigen profitieren würden, die ein Bauplatz in Stadtnähe haben und ein kleines Grundstück mit einem großen Haus besitzen.

Ein Bürger aus Kleinsteinbach meldet sich und sagt, dass die Hallengebühren sehr günstig sind. Die Erhöhung jedoch um das 14-fache, bedeutet, dass man bei einer Jahresgebühr von 40.000 € liegt. Der Verein würde dies nicht stemmen können. Er bittet, dass dies berücksichtigt wird, dass ein Mittelweg gefunden wird und die Vereine mit eingebunden werden. Er fragt sich zudem, wofür die jährlichen Kosten der Hagwald-Halle, welche 54.000 € betragen und wer sich in welchem Umfang um die Halle kümmert.

Eine Bürgerin betont, dass eine Gebührenerhöhung grundsätzlich richtig sei, jedoch eine Erhöhung in der Höhe und in dieser Form schwierig sei. Der Jugendsport, welcher weiterhin kostenfrei sein soll, sei schön, jedoch hilft dies auch nicht, da eine bessere Effizienz in den Hallen durch eine Gebühr besser gesteuert werden kann. Man gehe mit einer Gebührenerhöhung mit, aber moderat und für alle Bereiche. Sie fragt, wenn die Nutzungsgebühren für die Sporthallen erhöht werden, ob dies auch die Volkshochschulen belastet. Dies wäre hilfreich, da die Volkshochschulen bei den Kursgebühren mitberücksichtigt werden. Zudem ist ihr aufgefallen, dass die Rächle-Halle einen deutlich geringeren Nutzungsgrad hat als die Julius-Hirsch-Halle, welche von der Größe miteinander vergleichbar sind. Die Nutzerstunden der Rächle-Halle betragen 41 %. Sie fragt hierzu, weshalb man die Rächle-Halle den Vereinen nicht anbietet.

BM-Stv. Hörter erwähnt, dass man dies im jeweiligen Tagesordnungspunkt berücksichtigen wird.

Ein Bürger betont, dass es sich bei den Hallengebühren um ein ernstes Thema handelt. Er führt fort und sagt, dass man Förderungsthemen zum Thema Hallengebühren mitberücksichtigen könne. Dies geht jedoch nicht, wenn man nur auf die Kosten schauen würde. Es würde sich anbieten, dass man die Vereine hören würde. Beim TSV Berghausen ist es schon vor Wochen vor den Sommerferien aufgefallen, dass die Höhe der zusätzlichen Energiekosten ein großes Problem sei. Man hatte hierzu eine Kostenaufstellung erstellt, um nachzuschauen, was dies finanziell für den TSV bedeutet. Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand haben sich beraten in Fristen, da es sich hierbei um ein wichtiges Thema handelt. Jetzt müsste man eine Gesamtvereinssitzung herbeiführen, sodass dies erledigt werden kann. Dies müsste bis Anfang Januar 2025 erledigt sein, da der



Mitgliedsbeitrag stattfindet. Er bittet um eine Einladung mit den Vereinen um sich zusammen über die Erhöhung der Hallengebühren auszutauschen.

Ein Bürger äußert, dass die Höhe der Gebühren sehr außergewöhnlich ist. Es ist sehr schwierig bei einer Anzahl von 180 Mitgliedern, diese Gebühren zu stemmen. Man solle dies auch durch die eigenen Vereinsorgane beschließen. Die Vereine seien zudem nicht nur ein Verein, sondern auch dörfliches Leben. Ohne Vereine habe man kein dörfliches Leben mehr. Man soll eine moderate Erhöhung berücksichtigen. Zum Thema Grundsteuer habe man das Transparenzregister, wo jeder einsehen kann vom Land Baden-Württemberg, jedoch sei dieser nicht verbindlich. Die Gemeinde legt die Hebesätze fest und da sei die Chance, dass man moderat erhöht und nicht bei 270, sondern weiter runter. Das Problem sei hierzu, dass die Gemeinde sehr viele Einfamilienhäuser hat mit viel Fläche, welche man nicht nutzt.

Ein Bürger sagt, dass der ATSV Kleinsteinbach im Bezug der Tischtennisabteilung eine Erhöhung des Trainingsbetriebes von 21 € auf 35 € hinnehmen musste. Dies sei ein riesiger Anstieg der Ausgaben und man könne nur schwierig mit Einnahmen gleichziehen. Man habe Feste, welche man nicht ausbauen kann, Sponsoren und Mitgliedsbeiträge. Würde man die Mitgliedsbeiträge auf 1400 % erhöhen, würden sich die Mitglieder sehr darüber ärgern. Wenn die Gebühren so kommen, wie sie momentan zu beraten sind, so würde die Tischtennisabteilung, dies was sie in 50 Jahren eingenommen hätte, in 3 Jahren aufbrauchen. Er findet, dass die Erhöhung moderat ausfallen soll.

Ein Bürger, der ehemaliger Vorstand des TTC-Vorstandes war, sagt, dass durch die plötzliche Veröffentlichung der Gebühren, die gesamte Gemeinde Pfinztal erschreckt. Es sei sehr unrealistisch und unverschämt mit so einem Ansatz ins Gespräch mit dem Gremium zu gehen. Er findet, dass dies nicht durchdacht ist und man ein Gespräch mit den Vereinen suchen soll.

Eine Bürgerin aus Söllingen sagt, dass das alles hier zu viel sei. Sie meint, dass man mit den 10 Millionen € für den Bahnübergang was anderes hätte machen können. Dies sei zwar finanztechnisch richtig, aber so kann dies nicht weitergehen.

2. Elternbeiträge in den Schülerhorten - Beratung und Beschluss

BM-Stv. Hörter leitet in den TOP ein

AL Dickemann findet, dass das Gremium mit hohen Kalkulationen eine konstruktive Lösung finden kann. Es gab neue Vorschläge, welche vorgelegt wurden. Es gibt zwei neue Anträge.

AL Bauer stellt klar, dass SPD-Fraktion zwei Anträge erbracht hat. Bei dem ersten Antrag soll Staffelung, welche man seit einigen Jahren hat, beibehalten und um 5% erhöhen. Beim zweite Antrag soll bei Einkindfamilien eine Erhöhung um 10% stattfinden und im Folgejahr um weitere 10%. Die Aufgabe der Verwaltung zudem sei es, dass Zahlen präsentiert werden und wie sie sind. Die Aufgabe der Verwaltung sei es nicht zu sagen, wie die Beiträge auszufallen haben. Hierzu ist der Gemeinderat zuständig. Man ist an der Reihenfolge der Haushaltsgrundsätze gebunden.



GRin Eisenbusch betont, dass sie den Antrag zurückziehen. Es wurde viel gerechnet und die Erhöhung sei zu hoch. Ein neuer Antrag ging an AL-Sturm, welcher auch an AL Dickemann weitergegeben wurde. Dieser Antrag wurde in der gestrigen Ältestenrat Sitzung besprochen und dieser Antrag sieht vor, dass eine lineare Erhöhung von 5% erfolgen soll. Die Staffelung soll zudem auch um 5% erhöht werden, da die niedrige Staffelung, welche AL- Sturm präsentiert hatte, bei 2 und 3 Kindern liegt. Dies seien die Kinder, die den größten Anteil der Kindergärten ausmachen. Man möchte deshalb im ersten Jahr bei 2 Kindern die derzeitigen 50% auf 55% erhöhen und im zweiten Jahr auf 60%. Dies wäre somit auch der neue Antrag.

GR Ringwald sagt, dass sie mit dem Antrag mitgehen würden.

GRin Lühje-Lenhart findet, dass Bildung gefördert werden soll und Kinder entlastet werden sollen. Die Kindergärten sind Bildung, somit sollten diese eigentlich auch nichts kosten. Der Schwerpunkt seien die Kinder und Familien. Man ist deswegen auch nicht einheitlich in dieser Abstimmung. Man hat durch Fehlentscheidungen eine desolante Haushaltslage. Es gibt in der Fraktion eine Stimme die sagt, dass viel mehr verlangt werden muss, sonst ist man pleite.

GR Drescher fügt hinzu, dass man eine desaströse Haushaltslage hat. Die Ursache hierzu sei der Söllinger Bahnübergang. Bei den Kindergartenbeiträgen muss man schauen, wo die Schwerpunkte liegen. Man könne eine 5% Erhöhung verantworten, für mehr jedoch nicht. An der Staffelung was zu ändern ist der falsche Zeitpunkt, da die Gemeinde überschuldet ist und weg eines Bauwerks. Die Position sei klar, dass durch die Erhöhten Kosten, die Personalkosten um 5% steigen sollen.

GR Schwarz findet, dass man den Überblick braucht, da man heute sehr viele Tagesordnungspunkte vorliegen hat. Die Grundsätzliche Frage sei wieviel Einnahmen man braucht. Man möchte die Grundsteuer erhöhen und Beiträge erhöhen. Man soll zwischen den ganzen Erhöhungen eine faire Entscheidung treffen. Dies wird hier vorberaten und wird dann auch im Gemeinderat besprochen. Man sollte spätestens im Gemeinderat eine Übersicht haben. Diese Übersicht fehlt jedoch und bittet gleichzeitig, dass man ihm diesen zukommen lässt.

GR Rendes ist überrascht, da er findet, dass die Informationen von GR Drescher falsche Informationen seien. Hier gehe es nicht schließlich um einen Bahnübergang, sondern um das Thema Kindergartengebühren. Hier sei der Deckungsbeitrag bei 12%. Dieser ist sehr gering. Die Träger sagen, dass 20% der Betriebsausgaben angestrebt sein sollen. Momentan sind 86% der Kosten der Kinder oder der Allgemeinheit getragen werden. Man soll weiterhin bei diesem Thema bleiben.

GR Ringwald sagt, dass man total entgleist ist. Er beantragt eine Abstimmung.

GR Schwarz findet, dass die 20% Deckungsbeitrag, welche empfohlen wird, dass man über diese kommen soll. Von den absoluten Zahlen, was Kinderbetreuung kostet, sei Pfinztal nicht davon weg.

GR Drescher weist hinzu, dass es sich bei seinen Informationen um falsche Informationen handelt. AL Dickemann hatte in der letzten Gemeinderatssitzung Zahlen vorgelegt. Somit würde es sich hierbei nicht um falsche Informationen handeln.

AL Dickemann sagt, dass die PKW-Unterführung am Bahnübergang die Haushaltslage verändert, bedeutet aber nicht, dass die Kinderbetreuung nicht besser oder schlechter wird.



GRin Eisenbusch findet, dass viel zu viel über den Bahnübergang gesprochen wird. Man hat mittlerweile ein sehr komfortables und gutes Betreuungssystem. Bund und Land sagt, dass die Kommunen sich um die Kinderbetreuung kümmern sollen und erlassen viele neue Gesetze. Es gibt die eine Möglichkeit, dass Kommunen sagen, dass sie einen Mindestbeitrag von 700€ machen. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass man weiterhin bei zwei Kindergärten pro Ortsteil bleibt und wenn die Wartelisten abgearbeitet sind, dann sind die Kinder schulreif. Die Gemeinde Pfinztal hat sich für die dritte Möglichkeit entschieden, welcher lautet, dass die Kommune ein komfortables Betreuungssystem macht, da man viele Kindergärten hat und viele Kinder. Das kostet Geld, jedoch sei es mit diesen Gebühren nicht mehr darzustellen. Man soll somit einer Maßvollen Erhöhung mitgehen.

BM-Stv. Hörter eröffnet die Abstimmung.

Beschluss:	<p>Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat sich über den Antrag der SPD zu beraten und zu beschließen.</p> <p>1. Abstimmung über den Antrag der Verwaltung: JA: 1 NEIN: 11 ENTHALTUNGEN: 0</p> <p>2. Abstimmung über den Antrag der SPD: JA: 10 NEIN: 2 ENTHALTUNG: 0</p>
-------------------	---

Ziel der Verwaltung:

Förderung der Entwicklung der Kinder durch altersgemäße und lebensweltorientierte Betreuung, Bildung und Erziehung; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

**3. Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen
- Beratung und Beschluss**

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		36.50	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		4.488.000 €	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		8.571.000 €	
davon Abschreibungen		Xxx	
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	4.488.000 €	8.571.000 €	
2025	4.684.900 €	10.158.300 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

In den Kindertagesstätten in Pfinztal weisen die Elternbeiträge der freien und kirchlichen Träger sowie der Kommune eine einheitliche Beitragsstruktur auf. Dabei orientieren sich die **Standard-Beitragsätze** an den gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags, des Gemeindetags und der kirchlichen Gremien.

Durch eine Aufteilung der Elternbeiträge in zwei Gruppen (für unter Dreijährige und Drei- bis Sechsjährige) wird der unterschiedliche Betreuungsaufwand in den beiden Altersgruppen berücksichtigt.

Innerhalb jeder Gruppe richtet sich das Betreuungsentgelt nach der **Betreuungszeit**, d.h. die Beiträge werden nach dem Verhältnis der Wochenstunden gestaffelt.

1. Derzeitige Situation

Die Elternbeiträge wurden zuletzt zu 01.09.2023 angepasst. Die Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl aller im selben Haushalt lebenden minderjährigen Kinder einer Familie erfolgt pfinztalweit analog der Regelung in den Schülerhorten.

Die Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen 2023 zeigt folgendes Bild:

a) Kinder bis 3 Jahre	
Die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen betragen 2023	2.882.000 €
Die Einnahmen aus Elternbeiträgen betragen	330.000 €
Dies entspricht einem Kostendeckungsbeitrag von	11,45 %
b) Kinder über 3 Jahre	
Die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen betragen 2023	6.473.000 €
Die Einnahmen aus Elternbeiträgen betragen	908.000 €
Dies entspricht einem Kostendeckungsbeitrag von	14,03%

2. Elternbeiträge ab 01.01.2025

Die Auswertung der Familiengrößen hat ergeben, dass im Kleinkindbereich (Kinder bis 3 Jahre) der Anteil der Familien mit einem Kind bei 45% liegt. Der Anteil von Zwei- und Drei-Kind-Familien beträgt 55 %.

Im Ü3-Bereich überwiegt der Anteil von Kindern aus Familien mit zwei oder drei Kindern deutlich (73%). 21% der Plätze werden von Kindern aus Ein-Kind-Familien belegt.

Um die Gesamtkostendeckung ohne Anpassung der Kinderstaffel stabil zu halten, müssten die Elternbeiträge um 27% angehoben werden.

Deshalb wird die Änderung der Kinderstaffel analog der Regelung in den Schülerhorten empfohlen.

Die Beitragstabellen sind dieser Vorlage beigelegt.

3. Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 17.09.2024 über die Änderung beraten. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.



Da kein weiterer Sachvortrag sowie Beratung gewünscht wurde, bittet BM-Stv. Hörter zur Abstimmung.

Beschluss:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat sich über den Antrag der SPD-Fraktion zu beraten und zu beschließen. 1. Abstimmung (Antrag der Verwaltung): JA: 1 NEIN: 11 ENTHALTUNGEN: 0 2. Abstimmung (Antrag der SPD-Fraktion): JA: 9 NEIN: 3 ENTHALTUNGEN: 0
-------------------	---

Ziel der Verwaltung: Förderung der Entwicklung der Kinder durch altersgemäße und lebensweltorientierte Betreuung, Bildung und Erziehung; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

4. Friedhofssatzung der Gemeinde Pfinztal - Kalkulation der Bestattungsgebühren - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat

Sachverhalt:

Die Bestattungsgebühren wurden zuletzt zum 01.01.2021 angepasst. Die seit der letzten Gebührenanpassung eingetretenen Kostensteigerungen sowie die Entgelterhöhungen des Bestattungsunternehmers machen eine Neukalkulation erforderlich.

Des Weiteren hatte die Rechtsaufsichtsbehörde einige Prüfungsfeststellungen zur Satzung und Kalkulation von 2021, die es zu bereinigen galt.

Da diese Feststellungen teilweise grundsätzlicher Natur waren, hat sich die Verwaltung entschieden statt einer Nachkalkulation eine komplette Überarbeitung der Kalkulation bei der Fa. Allevo in Auftrag zu geben. In diesem Zuge wurde auch die Liste der angebotenen Grabarten und Leistungen zusammen mit der Friedhofsverwaltung an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Anlage 1 stellt die Neufassung der Friedhofssatzung dar.

Auf den Seiten 3-7 der Kalkulation (Anlage 2) wird dargestellt, wie die Kalkulation durchgeführt wurde.

Das vorgeschlagene Gebührenverzeichnis ab 2025 findet sich auf den Seiten 9-10 der Anlage 2.

Die detaillierte Berechnung ist auf den Seiten 11-66 der Anlage 2 einzusehen.

In § 11 der Friedhofssatzung werden künftig die angebotenen Bestattungsarten dargestellt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsaufsichtsbehörde die Gebührenbefreiung für Minderjährige, sowie den Zuschuss für Minderjährige als nicht vereinbar mit den abgabenrechtlichen Grundsätzen der Gebührenerhebung ansieht. Deshalb wird im künftigen Gebührenverzeichnis die Nr. 12.12 „Erdbestattung im normalen Feld (Personen bis 5 Jahre)“ mit einem geringeren Kostenanteil eingeführt.

In Ziff. 9 ändert sich die Regelung zur Nutzung der Aussegnungshalle. Bisher wurde unterschieden in „mit Trauerfeier“ und „ohne Trauerfeier“. Hier muss künftig unterschieden werden in „Benutzung der Aussegnungshalle“, „Kühlzelle“ und „Abschiedsraum“. Die Gebührenerhebung richtet sich somit nach Nutzung der Räumlichkeiten, nicht nach zeitlicher Inanspruchnahme.



Des Weiteren wurden in Ziff. 1 des Gebührenverzeichnisses die bisherige Verwaltungsgebühr zur Genehmigung zur Grabaufstellung mit aufgeführt. In Ziff. 15 wurden nun die Grabräumungen aufgenommen, die bisher über die Verwaltungsgebührensatzung mit Beträgen zwischen 25 € und 80 € nach Aufwand abgerechnet wurden.

Der erneute Erwerb eines Grabnutzungsrechtes (Ziff. 13.12) wurde bisher nach angefangenen Jahren abgerechnet. Dies widersprach laut Rechtsaufsicht der geltenden Rechtsprechung des VG Freiburg (3 K 1921/09 vom 15.09.2010). Deshalb wird künftig eine monatsgenaue Abrechnung durchgeführt.

Zur Ziff. 14 des Gebührenverzeichnisses hat die Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass mit einem 50 %igen Auswärtigenzuschlag bzw. 1.000 € die Gebührenobergrenze nach dem KAG überschritten ist. Maximal zulässig sind die nun aufgeführten 40 % Auswärtigenzuschlag, ohne Begrenzung nach oben.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in Kleinsteinbach aufgrund der Bodenbeschaffenheit aktuell keine Wiesentiefgräber (Ziff. 13.4) mehr angeboten werden können.

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände (S. 9-10, Ziff. 1 – 14, Leistung)
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung) (S. 9-10, Ziff. 1 – 14, **Vorschlag A oder Vorschlag B**)

2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik und Verteilungsverhältnisse (S. 12-24)
- 2.2 Kalkulationszeitraum (2025-2029)
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze (S. 25-64)
- 2.4 Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode) (Restbuchwertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes (2,5 %)
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung/Gebäude) (S. 12-24)

3. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle (Mittelwerte der Jahre 2018-2023)
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten (Mittelwerte der Jahre 2018-2023)
- 3.3 Prognostizierte Anzahl der sonstigen angenommenen Fälle (Mittelwerte der Jahre 2018-2023)
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum (Mittelwerte der Jahre 2018-2023)

Die Verwaltung empfiehlt bei den Grabgebühren einen Kostendeckungsgrad von 80 %.

Um dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, müssen die Kostendeckungsgrade innerhalb der Bereiche Bestattungs-/Beisetzung, Grabnutzung, Benutzung der Aussegnungshallen und sonstigen Benutzungsgebühren übereinstimmen.

Einzelheiten zu den Kalkulationsgrundlagen können der Anlage entnommen werden.

BM-Stv. Hörter leitet in den TOP ein.



AL Dickemann sagt, dass bei einer unregelmäßigen Kalkulierung die Kosten erhöht werden müssen. Es gab zur neuen Kalkulation Prüfvermerke von der Rechtsaufsicht. Es wurde ein Unternehmen beauftragt, um die Prüfvermerke auszubessern, der die Kalkulation erstellt hat. Diese sei jedoch sehr komplex im Vergleich mit der vorherigen Kalkulation. Die neuerstellte Kalkulation soll für 5 Jahre gelten. Der Vorschlag der Verwaltung lautet einen Kostendeckungsgrad von 80% zu erreichen. Momentan liegt man bei einem Kostendeckungsgrad von 60%.

GRin Eisenbusch findet, dass der Vortrag von AL Dickemann überzeugend klingt. Man geht mit dem Verwaltungsvorschlag mit, aber bei einer Zustimmung wünsche man sich auch einen anderen Zustand der Friedhöfe. Die Friedhofsverwaltung soll die Friedhöfe in den Griff bekommen. Gärtnergepflegte Urnengräber sollten, da sie in der Satzung darin geschrieben steht auch in den Friedhöfen vorhanden sein. Bittet, dass man sich darum kümmert und in allen vier Ortsteilen dies durchsetzt, da es hierbei um eine günstige Bestattungsart handelt.

AL Bauer antwortet, dass Beschwerden zu den Friedhöfen eingehen und die Kollegen darauf reagiert haben, sowie andere Dienstleister gehandelt haben. Es hat sich auch gebessert, jedoch ist man noch nicht da wo man sein möchte. Der Antrag zum Gärtnergepflegten Grabfeld wurde abgelehnt. Es darf hierzu auch keine Handlung getätigt werden. Es gibt demnächst ein Gespräch mit dem Badischen Friedhofsverband, wo es auch um andere Themen geht, dieser Punkt aber auch beinhaltet ist.

GRin Lühje-Lenhardt stimmt den 80% Kostendeckungsbeitrag des Verwaltungsvorschlages zu und fragt, wieso es die Regelung gibt, dass ein Sarg nicht höher sein darf als 2,05 m und breiter als 0,65 und bei einer Sondergröße die Zustimmung der Gemeinde einholen muss.

AL Bauer antwortet, dass er in Rücksprache mit Kollegen hierzu keine Antwort parat hat. Hierzu lagen auch nie Probleme vor. Man sei nicht bei der Allgemeinen Friedhofssatzung, sondern bei den Gebühren. Zu der Allgemeinen Friedhofssatzung gibt es noch nochmals genauere Informationen, welche noch recherchiert werden.

GR Ringwald fragt, ob im Vertrag mit dem Dienstleister für die 5 Jahre eine Preissicherung beinhaltet ist.

AL Dickemann antwortet, dass man dies im Vertrag nicht miteinkalkuliert habe.

GR Ringwald fragt, ob man nachkalkulieren könne.

AL Dickemann antwortet, dass dies gehen könnte.

GR Dr. Gettwert fragt, ob es zu den Erhöhungen auch Leistungen seitens der Gemeinde in Betracht kommen könnten.

AL Bauer antwortet, dass es seitens der Gemeinde keine Leistung in Betracht käme. Es gibt jedoch Sozialhilfe, welches man beantragen könnte.

GRin Konstandin sagt, dass eine drastische Erhöhung kommt, da die 80% nicht überall als Kostendeckungsgrad gelten.

BM-Stv. Hörter eröffnet die Abstimmung.



Beschluss:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt mehrheitlich dem Gemeinderat die Ziffern 1-3 der Kalkulation (Anlage 2, S. 8), sowie die in Anlage 1 vorgeschlagene Fassung der Friedhofssatzung zu beschließen.
-------------------	--

Ziel der Verwaltung:

Anpassung der Bestattungsgebühren

**5. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat**

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		6110 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		300.000 €	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		€	
davon Abschreibungen			
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2025	300.000 €	€	30110000 Grundsteuer A 30120000 Grundsteuer B
2026	300.000 €	€	30110000 Grundsteuer A 30120000 Grundsteuer B
2027	300.000 €	€	30110000 Grundsteuer A 30120000 Grundsteuer B
2028	300.000 €	€	30110000 Grundsteuer A 30120000 Grundsteuer B

Sachverhalt:

1. Allgemeines zu Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2018 die aktuell gültige Rechtslage der Bewertung von Grundstücken mit Einheitswerten aus dem Jahre 1964 für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Grundsteuerreformgesetz 2019 wurde auf Bundesebene eine gesetzliche Neuregelung geschaffen. Hierin wird den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, mittels Landesgesetz von den bundesgesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer abzuweichen. Mit Datum vom 04. November 2020 verabschiedete der Landtag Baden-Württemberg das neue Landesgrundsteuergesetz. Demnach berechnet sich die künftige Grundsteuerlast aus dem Bodenrichtwert und der Grundstücksgröße.

Mit dem Bodenwertmodell legt das Land Baden-Württemberg bewusst den Fokus auf den Flächenverbrauch, während bisher die jeweilige Bebauung maßgebend war. Pauschal formuliert wird die Grundsteuerreform zu (deutlichen) Verschiebungen führen, aus der zahlreiche „Verlierer“, aber auch „Gewinner“ hervorgehen werden.



Visuell dargestellt kann die Lastenverschiebung wie folgt nachvollzogen werden:

Verglichen werden drei nebeneinanderliegender Grundstücke (gleiche Bodenrichtwertzone) mit gleicher Grundstücksgröße.

1.) Derzeit gültige Regelung:



a) Bebaut, altes EFH

Grundsteuer: 120 €



b) Mehrfamilienhaus

Grundsteuer: 340 €



c) unbebaut

Grundsteuer 20 €

2.) Besteuerung ab 2025:



a) bebaut, altes EFH

Grundsteuer: 140 €



b) Mehrfamilienhaus

Grundsteuer: 140 €



c) unbebaut

Grundsteuer: 200 €

Es ist an dieser Stelle mühsam darüber zu diskutieren, ob die neue Grundsteuerreform „verhältnismäßig/ rechtskonform“, „besser“ oder „fairer“ ist, als die bisherige Regelung. Auf all diese - durchaus auch berechtigten – Fragen, hat die Gemeinde Pfinztal weder direkt noch indirekt Einfluss. Schlussendlich haben die Kommunen gültiges Recht umzusetzen. Der Gesetzgeber hat in seiner Argumentation zur Grundsteuerreform immer hervorgehoben, dass es das erklärte Ziel sein solle, dass sich die Umsetzung der Grundsteuerreform „**aufkommensneutral**“ auf die kommunalen Haushalte auswirke. Der Grundsteuerhebesatz ist die einzige Stellschraube, mit der die Gemeinde Pfinztal die Grundsteuerhöhe beeinflussen kann.

Aufkommensneutral heißt dabei aber nicht, dass jede/r Eigentümer/in die gleiche Steuer zu tragen hat wie bisher, sondern dass sich die insgesamten Grundsteuererträge der Gemeinde Pfinztal auf gleichem Niveau bewegen sollen wie bisher. Durch die anstehende Grundsteuerreform sollen sich Kommunen nicht bereichern.

In einem Schreiben an Landesfinanzminister Bayaz vom 29.07.2024 haben die kommunalen Spitzenverbände bereits klargestellt, dass die Kommunen nur insofern hinter der Zusage des Ministers zur Aufkommensneutralität stehen, als dass die Reform an sich keine Steuererhöhung nach sich zieht, die nicht im Sinne des gesetzlich vorgeschriebenen



Haushaltsausgleich ohnehin notwendig gewesen wäre.

Für die Gemeinde Pfinztal gilt es daher den ab 2025 gültigen Hebesatz so zu wählen, dass die Grundsteuererträge sich im Vergleich zu den Vorjahren auf konstantem Niveau bewegen und den Anforderungen des Haushaltsausgleichs trotzdem gerecht werden.

2. Prognose 2025

In Pfinztal liegen beide Hebesätze bei 390 v.H. Im Jahr 2024 belaufen sich die Einnahmen der Grundsteuer A auf ca. 23 T€; die Einnahmen der Grundsteuer B liegen bei 2,3 Mio. €. Im bereits **genehmigten Haushalt 2025** soll die **Grundsteuer B** einen **Zielwert von 2,6 Mio. €** erreichen.

Die Berechnung eines aufkommensneutralen Hebesatzes wird jedoch aufgrund unzureichender Datensätze des Finanzamtes immer eine gewisse Unschärfe mit sich bringen. Bspw. wurden der Gemeinde Pfinztal für die Grundsteuer B lediglich 93,56 % der erforderlichen Messbeträge gemeldet. 634 Datensätze fehlen. Bei einem durchschnittlichen aktuellen Steuerbetrag von 236 € muss mit einer Ungenauigkeit von ca. 150.000 € (7%) bei der Prognose der Grundsteuer B gerechnet werden.

Bei der Grundsteuer A wurden der Gemeinde Pfinztal nur 64,64 % der Messbeträge mitgeteilt. Hier handelt es sich um 652 Grundstücke für welche kein Datensatz vorliegt. Bei einem durchschnittlichen aktuellen Steuerbetrag von 10 € zeigt die Grundsteuer A eine Ungenauigkeit im Datensatz in Höhe von ca. 6.500 € (28 %).

3. Berechnung aufkommensneutrale Hebesätze in Pfinztal

Berücksichtigt man diese Ungenauigkeit im Datensatz wäre die gesicherte Aufkommensneutralität bei einem prognostizierten Grundsteuer B Aufkommen in Höhe von 2.450.000 € erreicht. Dies wäre bei einem **neuen Hebesatz Grundsteuer B in Höhe von 231 v.H.** der Fall.

Mit einer massiven Ungenauigkeit in der Datenerhebung wäre die Aufkommensneutralität in Pfinztal bei einem prognostizierten Grundsteuer A Aufkommen in Höhe von 29.500 € erreicht. Gleichzeitig geschieht im Sinne der Reformidee bei der Grundsteuer A der gegenteilige Effekt zur Grundsteuer B. Die Bodenrichtwerte und damit die Grundsteuermessbeträge werden geringer, wodurch eine Anhebung des Hebesatzes erst bei einem **neuen Hebesatz Grundsteuer A in Höhe von 2.100 v.H.** zur Aufkommensneutralität führen würde.

Vor diesem Hintergrund hält es die Verwaltung für geboten, den Datensatz für die Grundsteuer A als vollständig anzusehen und den Hebesatz der Grundsteuer A vorerst bei 390 vH zu belassen, da die durchschnittliche Steuerlast pro Grundstück ohnehin lediglich bei 10 € liegt. Nach einem Jahr kann anhand der Echt Daten besser erkannt werden, inwiefern der Hebesatz gesenkt werden muss. Der Verwaltungsvorschlag sieht deshalb vor, nur den Hebesatz für die Grundsteuer B durch die Hebesatzsatzung anzupassen.



4. Hebesatzvorschlag der Verwaltung

Die Gemeinde Pfinztal sieht sich im Jahr 2025 vor der Herausforderung einen Nachtragshaushalt zu planen, der mittelfristig ohne Neuverschuldung auskommen muss. Bereits in der Haushaltsplanung 2024/25 hat die Rechtsaufsicht explizit die Genehmigung der Jahre 2026ff. versagt. Erschwerend zu dieser ohnehin restriktiven Position der Rechtsaufsicht kommt, wie bereits informiert, dass in den Nachtragshaushaltsplan 2025 weitere 10 Mio. € zusätzliche Haushaltsmittel für die Beseitigung des Bahnübergangs in Söllingen bereitgestellt werden müssen. Die Verwaltung erwartet, dass diese Mehrkosten förderfähig sind, weshalb sich die Netto-Kosten in einem vertretbaren Rahmen halten werden. Trotzdem finanziert die Gemeinde Pfinztal diese Kosten, wie bisher auch, komplett vor.

Allein durch diese Mehrausgaben der Bahnübergangsbeseitigung steht ab dem Jahr 2025 ein **zusätzlicher Zinsaufwand in Höhe von ca. 323.000 € jährlich** an, welcher nicht durch Fördergeber gedeckt ist.

Eine Erhöhung des Grundsteuer B Aufkommens um 323.000 € auf einen Zielwert von 2,8 Mio. € würde somit lediglich die Mehrkosten der Bahnübergangsbeseitigung finanzieren und wäre mit einem Hebesatz von 270 vH erreicht.

Der Korridor zwischen dem aufkommensneutralen Hebesatz der Grundsteuer B im Sinne des Gesetzgebers und dem Hebesatz, der für den Haushaltsausgleich notwendig wäre, liegt somit zwischen 231 vH und 270 vH.

Deshalb lautet der Verwaltungsvorschlag für die

- **Grundsteuer A: 390 vH**
- **Grundsteuer B: 270 vH**

5. Satzungsregelung

Die Hebesätze für die Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die zur Empfehlung vorgesehene Hebesatzsatzung ist als *Anlage 1* beigefügt.

BM-Stv. Hörter eröffnet den TOP

AL Dickemann äußert, dass die Landespolitik der Kommune eine schwere Aufgabe erweist. Das Finanzamt hat noch nicht alle Messbescheide nachgeliefert. Die Hebesätze im Transparenzregister ändert sich täglich. Jeder neue Bescheid, worin ein Widerspruch vorgelegt wurde oder das Finanzamt noch nicht bearbeitet hat, verändert den Hebesatz. Das Land muss das Transparenzregister auch täglich aktualisieren, da es ansonsten zu falschen Voraussetzungen führt. Man habe 93% Daten vorliegen. Es fehlen 700 Grundstücke, die nicht abgegeben haben in Pfinztal oder die kein Bescheid bekommen haben. Bei den fehlenden 7%, die das Finanzamt nicht geliefert hat landet man bei einem Hebesatz von 231 v. H. Eine fiktive Hebesatzerhöhung, welches das Haushalt ausgleichen könne, wäre mit einem Hebesatz von 270 v. H. möglich. Bei der Grundsteuer A liegen nur 65



% der Messbescheide vor, bedeutet, dass man nicht weiß bei welchem Aufkommen man im nächsten Jahr liegen wird. Der Vorschlag zur Grundsteuer A wäre, dass man diesen so wie er aktuell ist bestehen lässt und man diesen im nächsten Jahr mit mehr Daten beraten könnte.

GRin Konstandin betont, dass man mit einer Erhöhung von 270 v. H. nicht mitgehe. Die Prognose sei nicht verständlich. Man könnte auch wie bei der Grundsteuer A mit Eckdaten ausgehen und nach einem Jahr sich neu beraten. Mit dem Hebesatz von 231 v. H., welcher auch Einkommensneutral ist, würde man mitgehen.

GRin Lühje-Lenhardt sagt, dass man mit dem Vorschlag der SPD mitgehen würde. Das Problem sei, dass Eigentümer welche in Besitz von großen Grundstücken sind etwas dagegen haben werden, da diese viel erbringen müssen.

GR Schwarz bedankt sich für die tolle Vorarbeit und fügt hinzu, dass es um die Gemeinde geht und nicht um die Bürgerschaft. Die Gemeinde soll Einkommensneutral sein und findet, dass die 231 v. H. einkommensneutral sind.

GRin Konstandin bittet die Verwaltung, dass man die Grundsteuer C prüfen könnte, welche neu ist.

AL Dickemann bestätigt, dass man momentan dabei sei diese zu überprüfen.

BM-Stv. Hörter eröffnet die Abstimmung.

Beschluss:	<ol style="list-style-type: none">1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt einstimmig dem Gemeinderat sich über einen Hebesatz von 390 von Hundert der Grundsteuer A zu beraten und zu beschließen.2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss lehnt den Antrag der Verwaltung über einen Hebesatz von 270 von Hundert der Grundsteuer B ab.3. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt einstimmig dem Gemeinderat sich über einen Hebesatz von 231 von Hundert der Grundsteuer B zu beraten und zu beschließen. <p>1. Abstimmung über Grundsteuer A: Antrag der Verwaltung, SPD, Grüne und CDU: Einstimmig</p> <p>2. Abstimmung über Grundsteuer B: Antrag der Verwaltung: JA: 1 NEIN: 11 ENTHALTUNGEN: 0</p> <p>3. Abstimmung über Grundsteuer B: Antrag der SPD, Grüne und CDU: einstimmig</p>
-------------------	--



Ziel der Verwaltung:

Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung.

6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) - Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat

Personelle Auswirkungen:

-/-

Sachverhalt:

Bei der letzten Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 wurde der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr festgelegt. Deshalb legt die Verwaltung für 2025 erneut die Abwassergebührenkalkulation (getrennt nach zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung) vor.

Die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sind in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, müssen allerdings für die unterschiedlichen Leistungen auch unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

Während der Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bei allen Grundstücken anzuwenden ist, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, findet der Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung nur in den Fällen Anwendung, in denen Abwasser direkt an der Kläranlage angeliefert wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abwasser von Grundstücken im Außenbereich, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, angeliefert wird.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13,14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Dazu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb inkl. der tatsächlich anfallenden Zinsen sowie die Abschreibungen. Hinzu kommen die kalkulatorischen Zinsen für die Beteiligung am Abwasserzweckverband und die Auflösungsreste für Zuschüsse und Beiträge.

2. Kostenermittlung

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden entsprechend des Erfolgsplans 2025 in die Kalkulation eingestellt. Die Schmutzwassermenge wurde mit dem Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2023 angesetzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche wird durch die Verwaltung laufend fortgeschrieben.



Abschreibungen haben zum Ziel, die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig zu erfassen und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufzuteilen. Für die Kalkulation wurden die im Wirtschaftsplan 2024 prognostizierten Abschreibungen übernommen.

Die kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2019 für 2024 hochgerechnet. Die Auflösungsbeträge vermindern die umlagefähigen Kosten.

Sowohl für die Beteiligung am Abwasserzweckverband als auch für die Restbuchwerte der Auflösungsreste werden kalkulatorische Zinsen eingestellt. Deren Höhe entspricht mit 3,42 % dem Durchschnitt der tatsächlich zu entrichtenden Fremdkapitalzinsen.

3. Kostendeckung und Kalkulationszeitraum

Die Kalkulation wurde für einen einjährigen Kalkulationszeitraum (das Jahr 2025) durchgeführt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Im kommenden Jahr sollen Kostenunter- und -überdeckungen von (saldiert) 780.974 € ausgeglichen werden. Zum Ausgleich der Kostenüberdeckung aus 2020 ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, allerdings wurden diese Kosten in der Kalkulation 2025 ausgeglichen.

4. Kalkulationsaufbau

Die Gebührenkalkulation besteht aus drei Teilbereichen: Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil. Dabei werden die Kosten der Abwasserbeseitigung nach der bestehenden Kostenstellenrechnung verteilt.

Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Bei Einrichtungen, die nicht direkt zuzuordnen sind (z.B. Mischwasserkanäle) ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile geschätzt werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 S. 1 KAG abzuziehen.

Die Kalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung unterscheidet sich von der Kalkulation der zentralen Abwasserbeseitigung dadurch, dass nur die Kosten der Kläranlage, nicht aber der Kanalisation herangezogen wurden. Die Kosten der Kläranlage wurden ebenfalls auf die drei Teilbereiche aufgeteilt. Gebührenfähig sind dabei nur die Kosten, die dem Bereich Schmutzwasser zuzuordnen sind.

Die konkreten Aufteilungssätze sind jeweils auf der letzten Seite der Gebührenkalkulationen („Verteilungsschlüssel“) dargestellt.

5. Kalkulationsergebnis



5.1 Zentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 1)

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze mit Verrechnung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Gebührenobergrenze):

Schmutzwasserbeseitigung	2,8717 € / m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,4799 € / m²

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2025 die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,87 € / m³ (bisher 2,29 € / m³) festzusetzen. Beim Niederschlagswasser schlägt die Verwaltung vor die Gebühr bei 0,47 € / m² zu belassen.

5.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 2)

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird für in den Fällen erhoben, in denen das Schmutzwasser direkt bei der Kläranlage angeliefert wird (Grubenentleerungen). Es handelt sich um einige wenige Fälle pro Jahr. Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich folgender kostendeckender Gebührensatz (Gebührenobergrenze):

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	2,8717 € / m³
--	---------------------------------

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2025 die Gebühr entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,8717 € / m³ festzusetzen. **Dies entspricht einer Absenkung um 0,58 € / m³.**

6. Beschluss des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

6.1. **Auswahlmessen**

- 6.1.1. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 6.1.2. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 6.1.3. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung
- 6.1.4. Höhe der Abschreibungssätze
- 6.1.5. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 6.1.6. Höhe der Gebührensätze

6.2 **Prognoseermessen**

- 6.2.1. Kostenentwicklung bei den Betriebskosten
- 6.2.2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2023.

6.3 **Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen:**

- 6.3.1. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr (2025) festgelegt.
- 6.3.2. Die Hochrechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben und der Abschreibungen werden auf der Basis des Wirtschaftsplans 2025 festgesetzt.
- 6.3.3. Für die Schmutzwassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.538.461,93 € beschlossen
- 6.3.4. Für die Niederschlagswassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 582.522,38 € beschlossen.



- 6.3.5. Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.074.817,93 € beschlossen.
- 6.3.6. Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen wird mit 3,42 % beschlossen.
- 6.3.7. Die Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Anlagenachweise 2023.
- 6.3.8. Die Kostenunter- und -überdeckungen sind entsprechend der Kalkulation auszugleichen (Anlage 3).
- 6.3.9. Die Gebührensätze werden für das Haushaltsjahr 2025 in folgender Höhe festgesetzt:
- | | |
|--|-------------------------|
| a. Schmutzwassergebühr | 2,87 € / m ³ |
| b. Niederschlagswassergebühr | 0,47 € / m ² |
| c. Gebühr für Abwasser,
das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird | 2,66 € / m ³ |
- 6.3.10. Die Änderungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen

BM-Stv. Hörter eröffnet den TOP

AL Dickemann sagt, dass die Abwassergebührensatzung jedes Jahr nachkalkuliert wird, da man Gebührenüber- oder Unterdeckungen geben muss. Beim Abwasser liegt das Ermessen gegen Null, da die Gebührenobergrenze diesen Preis definiert. Beim Wasser hat man Ermessensspielraum. Hierzu ist man beim Schmutzwasser bei 2,87 € pro Kubikmeter. Bisher lag man bei 2,27 € pro Kubikmeter. Die Abwassergebühr geht hoch, da eine Sanierung im Jahr 2026 der Kläranlage erfolgen soll.

GRin Konstandin stimmt beide Vorschläge der Verwaltung zu und fragt, warum man beim Abwasser im Jahr 2024 von einer Mindestunterdeckung von 380.000 € aus geht und wann man mit einer Jahresabrechnung rechnen kann, da die letzte im Jahr 2020 erfolgt ist.

AL Dickemann antwortet, dass man noch in diesem Jahr den Jahresabschluss 2020 vorlegen wird und somit im nächsten Jahr mit dem Jahresabschluss 2021 beginnen kann. Durch ein neues Rechnungswesen System und die Änderung des Eigenbetriebsrechts von 2022 auf 2023 läuft man den Jahresabschlüssen hinterher.

BM-Stv. Hörter eröffnet die Abstimmung.

Beschluss:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat 1. die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und 2. die in Ziff. 6.3 genannten Feststellungen zu beschließen
-------------------	---

Ziel der Verwaltung: Ermöglichung einer zentralisierten Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik und Erhebung kostendeckender Gebühren



**7. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat**

Personelle Auswirkungen:

-/-

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Verbrauchsgebühr Wasser für das kommende Jahr 2025 neu kalkuliert.

3. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, die Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

4. Kostenermittlung

Die Kosten wurden aus dem Wirtschaftsplan 2025 übernommen.

Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken. So werden insbesondere die Kosten der Versorgungsleitungen von mehreren Faktoren (Anzahl der Rohrbrüche, Witterung) beeinflusst.

4.1 Abschreibungen

Durch die Abschreibungen wird die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt. Die Abschreibungen wurden entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2025 angesetzt.

4.2 Verzinsung des Anlagekapitals

Der Eigenbetrieb hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Deshalb wurden in der Kalkulation die tatsächlich zu erwartenden



Fremdkapitalzinsen entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2025 eingestellt.

5. Divisionskalkulation

Um die Gebührenobergrenze zu ermitteln, werden die gebührenfähigen Kosten durch die zu erwartende verkaufte Wassermenge geteilt. Zur Prognose der zu erwartenden verkauften Wassermenge wurde der Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2023 herangezogen.

Die verkaufte Wassermenge umfasst neben dem Trinkwasser auch das durch Zähler gemessene Bauwasser. Dies hat zur Folge, dass der Gebührensatz für beide Gebührenarten (Trinkwasser und Bauwasser) gleich hoch ist. In der Satzung werden die Gebührensätze getrennt ausgewiesen.

6. Kostendeckung

Versorgungseinrichtungen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Dementsprechend gilt die Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht; die Gemeinde ist nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. (GPA-Mitteilungen 1/2020 vom 05.02.2020)

Aus dem Jahr 2020 müssen im Kalkulationszeitraum noch 70.000 € Kostenunterdeckungen an die Gebührenzahler weitergegeben werden. Für das Jahr 2020 ist mit einem Verlust von 412.452 €, in 2021 mit einem von 164.373 €, in 2022 mit 127.267 € Verlust zu rechnen und in 2023 mit einem Gewinn von 442.995 €. Diese Kostenunterdeckungen können bis 2025 (für 2020), bis 2026 (für 2021), bis 2027 (für 2022) und 2028 (für 2023) in der Kalkulation ausgeglichen werden. Angesichts dessen schlägt die Verwaltung die Verrechnung der Vorjahresergebnisse in Höhe von -12.722,63 € entsprechend Anlage 2 vor. Dieser Betrag wurde zum Ausgleich in die Kalkulation eingestellt. Damit bleibt die Gebühr pro Kubikmeter bei 2,80 €.

7. Grundgebühr für bewegliche Wasserzähler

Nach der Wasserversorgungssatzung ist für die leihweise Überlassung von beweglichen Wasserzählern (Standrohre, Bauzählerbrett) ein monatlicher „Mietsatz“ zu entrichten. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt handelt es sich dabei faktisch um eine Gebühr. Deshalb hat die Verwaltung für die beweglichen Zähler eine Gebührenkalkulation erstellt, die als Anlage 3 beigefügt ist. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

8. Entscheidung des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

7. Auswahlermessen

- 7.1. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 7.2. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 7.3. Höhe des Zinssatzes für Verzinsung des Anlagekapitals
- 7.4. Höhe der Abschreibungssätze



- 7.5. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 7.6. Höhe der Gebührensätze

8. Prognoseermessen

- 8.1. Hochrechnung der Betriebskosten
- 8.2. Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten

9. Beschluss des Gemeinderats

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

- 1. Die vorliegende Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Dabei
 - 1.1 wird der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr (2025) festgelegt.
 - 1.2 wird die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der betrieblichen Aufwendungen und der Abschreibungen genehmigt
 - 1.3 werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.379.718 € beschlossen.
- 2. Den Ausgleich der Vorjahresergebnisse entsprechend Anlage 2 zu beschließen.
- 3. Die Trinkwasserabgabe sowie die Verbrauchsgebühr bei Verwendung eines Bauwasser- oder sonstigen beweglichen Zählers auf 2,80 € / m³ zu reduzieren.
- 4. Für bewegliche Wasserzähler folgende Grundgebühren festzusetzen:
 - 4.1 Zählergröße Q3=10 23,40 €/Monat
 - 4.2 Zählergröße Q3=16 23,40 €/Monat
 - 4.3 Bauzählerbrett 13,80 €/Monat
- 5. Der entsprechenden Änderung der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.

BM-Stv. Hörter eröffnet den TOP.

AL Dickemann erläutert, dass man hier Ermessen hat. Der Vorschlag der Verwaltung lautet, dass Variante 2 greifen soll und die Gebühr gleichbleiben soll.

GRin Konstandin sagt, dass man weniger Probleme hat mit einer Zustimmung einer Erhöhung und man die Investitionen auch hat.

BM-Stv. Hörter eröffnet die Abstimmung.

Beschluss:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat die Änderung der Wasserversorgungssatzung, die Gebührenkalkulation zu beschließen und den in Ziff. V genannten Feststellungen zu folgen.
-------------------	---

Ziel der Verwaltung:

Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Wasser und Erhebung kostendeckender Gebühren



**8. Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Sportstätten
- Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat**

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		4241 Sportstätten	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		Ca. 240.000 €	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		752.154,09 €	
davon Abschreibungen		190.394,48 €	
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2025	240.000 €	752.154,09 €	
2026	240.000 €	752.154,09 €	
2027	240.000 €	752.154,09 €	
2028	240.000 €	752.154,09 €	
2029	240.000 €	752.154,09 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Bleibt es bei derselben Systematik bzgl. Kategorisierung, Preisstaffelung, Unterscheidung in Trainings- und Veranstaltungsbetrieb, Befreiung von Jugendlichen und Senioren, sind keine Auswirkungen am Personalaufwand über die üblichen Widersprüche bei Entgelterhöhungen hinaus, abzusehen.

Sachverhalt:

Die Hallenbenutzungsordnung und die zugehörige Gebührenkalkulation wurden zuletzt im Jahr 2005 umfassend aktualisiert. Angesichts der vermehrten Diskussionen im Gemeinderat über umfangreiche Hallensanierungen im Rahmen der Haushaltsplanung sowie regelmäßige Debatten über Hallenbelegungen im laufenden Betrieb sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, dieses Thema erneut zu behandeln.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeinde Pfinztal erhebliche finanzielle Belastungen aus Steuermitteln trägt, um die seit 2005 geltenden Hallengebühren mit einem Grundpreis von 5 € in Kategorie III und den entsprechenden Abstufungen auf 2,50 € in Kategorie II und 1,50 € in Kategorie I aufrechtzuerhalten.

Im Produktbereich "4241 Sportstätten", der die Pfinztal-Halle, Julius-Hirsch-Halle, Räuchle-Halle, MZH Wöschbach, Hagwald-Halle und das Hopfenberg-Stadion umfasst, ergibt sich vorbehaltlich der Jahresrechnung 2023 ein Nettoressourcenbedarf von 752.154,09 €. Im Jahr



2023 betragen die Gebühreneinnahmen lediglich 10.680,52 €, was einem **Kostendeckungsgrad von 1,41 %** entspricht. Somit werden etwa 98 % der Ausgaben für die Bereitstellung von Sportstätten in Pfinztal aus Steuermitteln finanziert. Dies steht im Widerspruch zum Einnahmebeschaffungsprinzip gemäß § 78 GemO, wonach Gemeinden ihre Aufgaben vorrangig aus Entgelten für ihre Leistungen finanzieren sollen, bevor sie auf Steuererhöhungen zurückgreifen.

Um eine Diskussion über die Änderung der Hallennutzungsentgelte auf transparenten Datenbasis zu ermöglichen, hat das Rechnungsamt eine Entgeltkalkulation auf Basis der IST-Kosten des Jahres 2023 erstellt (siehe Anlage 2). Diese Kalkulation berücksichtigt alle Kosten für die einzelnen Pfinztaler Hallen, die über Überlassungsverträge abgerechnet werden. Nebenräume und andere Räumlichkeiten, die außerhalb der Benutzungs- und Entgeltordnung vergeben werden, konnten aufgrund fehlender Daten nicht in die Kalkulation einbezogen werden.

Um dennoch dieser Tatsache Rechnung zu tragen und die erforderliche Transparenz zu gewährleisten, werden diese Räumlichkeiten in Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung in der Kategorie I als "andere Räumlichkeiten" dargestellt.

Basierend auf dieser Kalkulation beträgt der **kostendeckende Einheitsgebührensatz 70,92 € netto pro Stunde**. Da es sich bei der Hallenbenutzung um ein privatrechtliches Entgelt handelt, obliegt es dem Gremium, zu entscheiden, welches Entgelt es für angemessen und geboten hält.

Um sicherzustellen, dass die Hallen weiterhin entsprechend ihrer Qualität und Nutzbarkeit abgestuft werden, haben wir die bestehende Kategorisierung der Hallenbenutzungsordnung beibehalten. Der kostendeckende Gebührensatz wird hierbei als Grundpreis für die Kategorie III herangezogen.

Von diesem kostendeckenden Preis in Höhe von 70 € pro Stunde werden Abschläge für die Hallenkategorien für den Trainingsbetrieb und Aufschläge für den Veranstaltungsbetrieb berechnet.

Analog der bisherigen Entgeltordnung beträgt die Preisstaffelung

im Trainingsbetrieb (Anlage 1 Nr. 2):

Kategorie III -> Kostendeckender Stundensatz - > 70 € pro Stunde

Kategorie II -> 50 % Abschlag ausgehend von Kategorie III -> 35 € pro Stunde

Kategorie I -> 70 % Abschlag ausgehend von Kategorie III -> 21 € pro Stunde
mit einer Verdopplung jeweils an Sonn- und Feiertagen

im Veranstaltungsbetrieb (Anlage 1 Nr. 3):

Grundpreis Kategorie III -> Ca. 5,5-facher Aufschlag vom Trainingsbetrieb -> 350 € pro Tag

Grundpreis Kategorie II -> Ca. 5,5-facher Aufschlag vom Trainingsbetrieb -> 200 € pro Tag

Grundpreis Kategorie I -> Ca. 5,5-facher Aufschlag vom Trainingsbetrieb - > 120 € pro Tag

Die Preise der Betriebsvorrichtungen im Veranstaltungsbetrieb wurden an die Preise der umliegenden Kommunen angelehnt.

Eine Vergleichbarkeit ist aufgrund der unterschiedlichen Angebotsformen zwar schwer, allerdings ist bspw. in der Entgeltordnung der Gemeinde Walzbachtal gut ersichtlich, dass dort eine Hallennutzung mit Küche ca. 100 € mehr kostet als ohne. Für die Bühnen-Nutzung werden hier ca. 80 € mehr veranschlagt.

Da die Gemeinde Pfinztal alle Betriebsvorrichtungen pauschal anbietet, erschien ein Grundpreis von 230 € als angemessen. Die Abschläge auf die Hallenkategorien sind auch hier die üblichen 50 % für Kategorie II und 70 % für Kategorie I. Die Aufschläge für



Eintrittspflichtige Veranstaltungen betragen wie in der alten Entgeltordnung 100 %.

Sonstige Entgelte (Anlage 1 Nr. 4) wurden in der Vergangenheit kaum erhoben. Es zeigte sich, dass zum einen der Nachweis und die Dokumentation zu aufwändig sind, zum anderen etwaige Schäden nicht gemeldet werden oder gegen Schadensersatzforderungen vehement vorgegangen wird. Es empfiehlt sich, auf diese sonstigen Entgelte zu verzichten und diese durch einen höheren Grundpreis zu kompensieren.

Über den finanziellen Aspekt hinaus, soll dieser Tagesordnungspunkt ebenfalls zum Austausch über den inhaltlichen Teil der Benutzungsordnung dienen.

BM-Stv Hörter eröffnet den TOP.

AL Dickemann äußert, dass man kostendeckend denkt und man im Gremium hier zusammen sitzt um über diesen Tagesordnungspunkt zu beraten. Er fügt hinzu, dass der kostendeckende Gebührensatz bei 70 € verläuft und dass der Zeitjournal das 67 € für jede angefallene halbe Stunde, der Steuerzahler trägt. Das was der Entgeltverbraucher nicht zahlt, das zahlt entweder der Gebührenzahler und wenn er dies nicht zahlt, dann zahlt den Restbetrag der Steuerzahler. Der Verwaltungsvorschlag, welcher kostendeckend ist, soll sich bei 70€ belaufen.

AL Bauer fügt hinzu, dass es sich bei den Hallen um die der Gemeinde handelt. Die Gemeinde hat Pflichtaufgaben zu erfüllen und einer dieser Pflichtaufgaben ist der Schulsport. Die Hallen in Pfinztal wurden nicht für den Schulsport erbaut. Diese kamen aus dem Fusionsvertrag. Zudem schießt man durch jede Stunde der Hallennutzung 67 € Vereinsförderung dazu, wenn ein Verein die Halle nutzt. Das Gremium hat zu beraten welchen Kostendeckungssatz man zusammen festlegt.

AL Dickemann bittet, dass man in der heutigen Sitzung über den kostendeckenden Einheitssatz, sprich über die 70 € berät und die Staffelung erstmal beibehalten tut.

BM-Stv Hörter sagt, dass es sich hierbei um kein leichtes Thema handelt. Man hat sich schließlich seit 20 Jahren nicht mit diesem Thema befasst.

GR Ringwald findet, dass man die Ideen der Vereine anhören sollte und überlegen sollte, wie man diese Ideen zugleich mit einpflegen sollte und dann letztendlich eine Gebührenkalkulation machen sollte. Der große soziale Aspekt der Vereine ist groß, was ein Mehrwert ist. Man soll sich im Gremium etwas einfallen lassen, wie man auf einen Betrag kommt und die Vereine anhört.

GRin Konstandin kritisiert die Beschlussvorlage, da der Beschlussvorschlag der Verwaltung um 1300 Prozent erhöht wurde und dies auch nicht gewöhnt ist von der Verwaltung. Sie findet es verständlich, dass die Vereine sich beschweren. Der Zustand der Hallen ist sehr schlecht und dann noch eine Gebührenerhöhung der Hallen sei nicht gut. Ein Austausch mit den Vereinen sei auch sehr wichtig. Man soll die Gebühren nach 20 Jahren nicht so sehr erhöhen, sondern um 5 €, welche optimal sei. Eine solche Zustimmung der Verwaltung sei unvorstellbar und übergibt das Wort an GRin Eisenbusch.

GRin Eisenbusch fügt hinzu, dass Sie eine Vorlage an einige Vereine weitergegeben hat. Die Rückmeldung zu der Vorlage verlief nicht positiv und dies sieht sie auch nicht ein. Sie hat einen Vorschlag vor einigen Wochen im Ältestenrat getätigt, welcher hieß, dass man sich mit Vereinen zusammensetzen soll, in einem sogenannten Runden Tisch. Dieser wurde zweimal vorgeschlagen, jedoch auch zweimal abgelehnt. Sie findet, dass man sich mit den Vereinen zusammensetzt und diesen Tagesordnungspunkt erstmal ruhen lässt und mit den Vereinen



darüber diskutiert. Es würde reichen, wenn jeder Verein, der die Hallen nutzt, eine Person dran teilnimmt und auch eine Person von der Verwaltung mit teilnimmt. Sie bittet, dass dieser Vorschlag mit zum Antrag dazu genommen werden soll.

AL Dickemann sagt, dass die Verwaltung normalerweise Vorschläge miteinbringt. Dieses Thema ist so komplex, sodass die Verwaltung kein Vorschlag miteinbringen kann und das Gremium darüber beraten soll. Man kann bei den jetzigen Hallengebühren, wie sie heute sind nicht bleiben, sondern diese zusammen ausdiskutieren soll.

GR Schwarz findet, dass man zusammen daran arbeiten soll und bringt den Vorschlag ein, dass man die Inflation der letzten 20 Jahre anschaut und den Inflationsausgleich anschauen könnte. Der Vorschlag sich mit den Vereinen zusammen zusetzen sei ein sehr guter Vorschlag. Bei einer Erhöhung der Hallen soll sich auch die Leistung erhöhen, sprich die Hallen sollen aktualisiert werden. Man soll zusammen auf ein Ergebnis kommen.

AL Dickemann äußert, dass eine Deckungslücke im nächsten Jahr von 1 Millionen € vorliegt und dass, was man heute alles gemacht hat, dem Gemeinderat beschlossen werden würde, dann wäre die Deckungslücke 4 Millionen € hoch.

GR Drescher hebt hervor, dass man an der Kommunikation besser arbeiten könnte und die Vereine eine wichtige Säule sind. Die Kosten sollen zumutbar sein. Es soll zudem auch zu einem Gespräch mit den Vereinen kommen.

GR Ringwald fragt, da es zu den Gesprächen mit den Vereinen in großer Runde kommen wird, ob man die Gespräche ortsteilmäßig absolviert oder die Verwaltung dabei sein soll. Dieses Thema muss im Frühjahr/Sommer abgeschlossen sein, da man auch Druck dahinterkommt, weil man den neuen Haushalt zu beraten hat. Zum Thema Haushalt soll auch seitens RAL Dickemann aufgezeigt werden, was an Investitionen an Hallen investiert werden könnten.

GRin Konstandin sagt, dass die Vorstellung war, dass man die Vereine, die die Halle auch nutzen anschreibt. Man soll zeitnah ein Gespräch mit den Vereinen suchen und den Tagesordnungspunkt vertagen.

GR Ringwald stimmt GRin Konstandin zu und führt fort, dass die Verwaltung Daten liefern soll und auch für die nächsten Jahre für die Hallen.

GR Schwarz sagt, dass man die Unterscheidung der Fix- und variablen Kosten beachten soll. Heiz- und Stromkosten sollten auch beachtet werden. Zum Thema des Runden Tisches mit den Vereinen sollten die Vorstände an der ersten Sitzung mit teilnehmen.

BM-Stv Hörter ergänzt, dass die Verwaltung Vorschläge vorbereiten tut, die Politik aber am Ende entscheidet. Der Eindruck ist, dass man diesen Tagesordnungspunkt vertagt und das Gespräch mit den Vereinen suchen soll.

Beschluss:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat den Tagesordnungspunkt 8 der Öffentlichen Sitzung zu vertagen und ein Gespräch mit den Vereinen, welche die Hallen nutzen zu absolvieren.
-------------------	--



Ziel der Verwaltung:

Finanzierung der anstehenden Hallensanierungen und laufenden Unterhaltungskosten.

9. Mitteilungen der Bürgermeisterin

BM-Stv. Hörter eröffnet den TOP und führt fort, dass BMin Bodner derzeit krank ist und dass die Halteverbotsanordnung für den Ortseingang Söllingen vom Landratsamt beendet ist. Der Auftrag liegt beim Bauhof, welcher die Beschilderung des Verkehrs anbringen soll.

10. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium

BM-Stv Hörter eröffnet den TOP.

GRin Lüthje-Lenhard gibt bekannt, dass die AK Mobilität bei der Kerwe in Berghausen eine Aktion plant. Es wird eine Fahrradtour geben, welche von Johannes Röckel geführt und 3 Stunden andauern wird. Am 26.10.2024 auf dem Wochenmarkt in Berghausen wird die Klimapartnerschaft Pfinztal und Kidira präsent sein. Es werden Projekte präsentiert und inwiefern man sich gegenseitig unterstützt.

AL Bauer fügt hinzu, dass die Partnerschaft zwischen Pfinztal und Kidira bekannt sei und dass es zu einem Fördergeldzuschuss von 50.000 € vom Entwicklungsministerium vom Bund kam.

GRin Schaier spricht an, dass es Bürger gibt, welche sich nicht an das Parkraumkonzept halten. Sie stehen meist nicht an den eingezeichneten Markierungen. Wenn es so weitergehen würde, dann wäre Sie dafür, dass man dies wieder abschaffen sollte.

BM-Stv Hörter betont, dass dies an die richtige Stelle weitergeleitet wird.

GRin Eisenbusch beschwert sich, da seit zwei Wochen an der Winterstraße keine Mülleimer geleert werden können und auch kein Feuerwehrhaus vorbeikann. Die Einfahrt sei sehr schmal und dies wurde durch Arbeiten von Vodafone noch schmaler. Man muss die Mülleimer die Straße runtertragen. So geht dies nicht und fragt, wann es möglich wäre, dass ein Müllwagen wieder die Winterstraße befahren kann.

AL Bauer antwortet, dass dies mit dem Bauamt abgeklärt werden soll.

OV Oberle merkt an, dass die Maßnahme von Vodafone ausgeführt wird. Es liegt daran, dass kein Müllwagen durchfahren kann, da jemand ein Kabelschaden verursacht hat. Es handelt sich um die Telekom, welche diesen Kabelschaden verursacht hat. Seit gestern wurde dieses Problem behoben, sodass das Loch am Boden verfügt wird. Dieses Problem



wurde auch schriftlich an das Ordnungsamt und Bauamt weitergeleitet, womit man die Auskunft bekam, dass es sich hierbei um eine Privatangelegenheit zweier Firmen handelt und die Verwaltung hierbei nicht eingreift.

11. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

BM-Stv Hörter eröffnet den TOP.

Eine Bürgerin meldet sich zu Wort und sagt, dass viele Durchfahrten zugeparkt sind und fragt, wie die Feuerwehr, im Falle eines Brandes durchfahren würde.

AL Bauer antwortet, dass Veranstaltungen beim Ordnungsamt angemeldet werden. Diese werden beurteilt vom Ordnungsamt und wenn das Ordnungsamt die Entscheidung fällt, dass eine Brandsicherheitswache freigestellt werden muss, dann wird dies angeordnet. Dann kommt es zur Feuerwehr und somit geht man zur Veranstaltung. Wenn Flucht- und Rettungswege nicht frei sind, dann wird der Veranstalter darauf hingewiesen, dass er selbstständig auf diesem Gelände, diese freizuhalten hat.

Eine Bürgerin fragt, für was die Hundesteuergelder eingesetzt werden?

AL Dickemann antwortet, dass Steuern für die Finanzierung des Allgemeinwesens dienen.

Ein Bürger informiert, dass er sich bereits mit anderen Vereinen zusammengesetzt hat und findet, dass der Eindruck aufkommt, dass die Vereine der Verwaltung egal sind. Man ist bereit mehr zu zahlen für die Benutzung der Hallen, wenn man auch an den Zustand der Hallen etwas ändern würde. Diese seien momentan in keinem guten Zustand.

AL Dickemann möchte nicht, dass der Eindruck entsteht, dass die Vereine der Verwaltung egal sind. Nächste Woche laufen die Fristen für die Vereinsförderung aus. Diese werden nächsten Monat auch ausgezahlt. Man ist zudem auch der falsche Ansprechpartner, was der Zustand der Hallen betrifft.

Ein Bürger äußert, dass die Anforderungen der Vereine, der Verwaltung nicht bekannt sind. Umso mehr freut man sich, dass der Vorschlag eines Runden Tisches aufkam, wo man als Verein das ein oder andere benennen kann, was die Verwaltung nicht weiß.

Ein weiterer Bürger findet, dass das Treffen mit den Vereinen zeitnah stattfinden soll. Der Wunsch ist, dass eine Vorstellung des Betrages der Hallennutzung an die Vereine gegeben werden soll, sodass das diese sich auf das Gespräch vorbereiten können.

BM-Stv Hörter schließt die Sitzung.



Vorsitz

Urkundspersonen

Schriffführung

Stellv. Bürgermeister
Frank Hörter

Gemeinderat
Markus Rendes

Endrit Qorri

Gemeinderätin
Monika Lüthje-Lenhard